

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Illumina Lichtergarten GmbH, vertreten durch  
ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH  
z.H. Dr. Christian Onz  
Schwarzenbergplatz 16/3  
1010 Wien  
ÖSTERREICH

MDW2-NA-2116/003  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-1-

E-Mail: [anlagen.bhmd@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhmd@noel.gv.at)

Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Adler Robert

+43 (2236) 9025

Durchwahl

34243

Datum

04.10.2024

Betrifft

Illumina Lichtergarten GmbH – Projekt „Lichtergarten 2024“ im Schlosspark Laxenburg,  
Gemeinde Laxenburg - Antrag gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 -  
**Feststellungsverfahren**

Europaschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Feuchte Ebene - Leithaauen

## Parteiengehör

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 07. Juni 2024 gemäß § 10 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 um Feststellung, dass das Projekt Lichtergarten 2024 der Illumina Lichtergarten GmbH im Schlosspark Laxenburg – weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann - wurde am 10. Juni 2024 die Amtssachverständige für Naturschutz um diesbezügliche Stellungnahme ersucht. In der Beilage wird Ihnen das diesbezügliche Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 03. Oktober 2024 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beabsichtigt festzustellen, dass das gegenständliche Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Europaschutzgebiete führen kann und die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) zur Feststellung notwendig wird.

Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, dazu **innerhalb von 4 Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich, per Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Stellung zu nehmen. Sollte keine Stellungnahme einlangen, wird ohne ihre weitere Anhörung entschieden werden.

### **Rechtsgrundlage**

§ 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Laxenburg, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 7-8, 2361 Laxenburg
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde, z.H. Dipl.-Ing. Christof Kuhn, Koordination Naturschutzpolitik, Museumsplatz 1/10/8, 1070 Wien, ÖSTERREICH

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Seiler